

Anlage 1 Kindertagesbetreuung zum Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Stand: 23. Juli 2020

Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN).....	2
Betretungsverbot.....	2
Hygieneplan nach § 36 IfSG.....	2
Verhalten bei Auftreten von Symptomen	2
Persönliche Hygiene	3
Organisatorische Maßnahmen	3
Kontaktmanagement (Dokumentation/Information)	3
Corona-Warn-App	4
Freiwillige Testungen	4
Stufe 2 – eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)	5
Stufe 3 – Schließung (ROT)	6

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Anlage 1 Kita

Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG werden erfüllt.

Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Betretungsverbot

Es gelten die Betretungsverbote nach ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO¹.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die aus Risikogebieten zurückkommen. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion eines freiwilligen Tests zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Hygieneplan nach § 36 IfSG

Jede Kindertageseinrichtung entwickelt den Plan für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach §36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzeptes weiter in Bezug auf Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz. Die Einrichtungsleitung stellt die Anleitung der Beschäftigten, die Durchführung von Hygienebelehrungen, die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG sicher.

Verhalten bei Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von COVID 19-Symptomen² in der Betreuungszeit in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist das Kind sofort zu isolieren. Die Eltern sind umgehend zu informieren und zur Abholung des Kindes aufzufordern. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.

Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wirkt die Einrichtung an allen Maßnahmen der GÄ mit.

1 Vom 12. Juni 2020 (GVBl. S.313) In der jeweils aktuell oder vergleichbar geltenden Fassung.

2 Vgl. RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020).

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Anlage 1 Kita

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Persönliche Hygiene

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan)
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund, mit den Händen,
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln in der Einrichtung,
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt,
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung,
- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung
- Personalisierung des Ess- und Schlafplatzes der Kinder
- Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

- ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen
- regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten),
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge
- Raumreinigung gemäß Hygieneplan
- Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nach Möglichkeit mit dem GA,
- Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz), Beschränkung der Anwendung von Desinfektionsmitteln auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche,
- Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften),
- Organisation von Elterngesprächen nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand
- Elternabende zeitlich staffeln, Hygienemaßnahmen thematisieren

Kontaktmanagement (Dokumentation/Information)

Die Leitung der Einrichtung hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Täglich zu erfassen sind insbesondere die in der Einrichtung betreuten Kinder, das Personal sowie weitere externe Personen. Bei der Organisation des Betriebes behält die Leitung der Einrichtung im Blick, dass eine vollständige Schließung der

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Anlage 1 Kita

Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Einrichtungspersonal steht in Rücksprache mit der Kitaleitung frei, die App zu nutzen.

Freiwillige Testungen

Alle Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. In einer ersten Phase erfolgen individuelle Tests (ausführliches Rundschreiben folgt). In einer zweiten Phase werden Kindertageseinrichtungen in das thüringenweite Frühwarnsystem einbezogen sein.

Es ist ein Plan für den Eintritt in die Stufe 2 (GELB) vorzubereiten.

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Anlage 1 Kita

Stufe 2 – eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Die Umfeldanalyse ergibt **Stufe 2 (GELB)**, d.h. es gibt Anzeichen eines steigenden lokalen Infektionsgeschehens aus dem landesweiten Frühwarnsystem des TMASGFF und dem Infektionsmonitoring des TMBJS (Grundlage für das TMBJS sind die als BV übersandten COVID-19-Meldungen). Bei einem allgemein ansteigenden Infektionsgeschehen gelten die Festlegungen und Empfehlungen der „Handreichung Kita-Hygiene-Corona“ vom 15. Juni 2020 in einer aktualisierten Fassung.

Oder:

Es gibt einen konkret nachgewiesenen Fall einer SARS-CoV2-Infektion in der Einrichtung. Bei Bekanntwerden einer **nachgewiesenen** SARS-CoV-2-Infektion sind die Meldepflichten (GÄ, BV) einzuhalten. Allen Kontaktpersonen ist das Betreten der Einrichtung verboten, es sei denn, sie wurden negativ getestet. Es gelten die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und deren nachfolgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Anlage 1 Kita

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Einrichtung wird ganz oder teilweise aufgrund einer oder mehrerer bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen durch das GA geschlossen. In dieser Situation wird keine Notbetreuung angeboten.
2. Die Umfeldanalyse der Unterstabsstelle Hotspots des TMASGFF ergibt **Stufe 3 (ROT)**. Das landesweite Frühwarnsystem des TMASGFF und das Infektionsmonitoring des TMBJS (BV-Meldungen) zeigen ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen an (Hotspot). Das zuständige GA entscheidet über die Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die betroffenen Träger der Kindertageseinrichtungen regeln in Abstimmung mit den Jugendämtern und dem GA, ob und für welche Kinder eine Notbetreuung stattfindet. Die Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in der Notbetreuung regeln die Träger mit dem zuständigen Jugendamt.